

# Stadt Klütz

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/18/12979</b>
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich Datum: 05.12.2018 Verfasser: Maxi Langbein
<b>Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz		

## Sachverhalt:

Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel hat die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Klütz vom 15. März 2010 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom 22. November 2010 überprüft und festgestellt, dass diese Satzung aufgrund eines Antrages auf Kauf des Grundstückes, auf dem sich ein Standort einer Großplakatwand befindet, einer Änderung bedarf. Da sich in der Zwischenzeit auch neue Rechtsprechungen sich ergeben haben, hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Satzung neuzufassen.

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung).

## Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
<input type="checkbox"/>	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
<input type="checkbox"/>	unvorhergesehen und
<input type="checkbox"/>	unabweisbar und
<input type="checkbox"/>	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
<input type="checkbox"/>	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

- Entwurf der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)
- Synopse zwischen der Lesefassung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung und der Neufassung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung  
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)  
Vom .....**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), § 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) und § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S.2808, ber. 2018 I S. 472) hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz auf Ihrer Sitzung am ..... die nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt Klütz und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206).

**§ 2**

**Grundsatz der Erlaubnispflicht**

- (1) Jede Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen in der Stadt Klütz über den Gemeingebrauch gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Sondernutzung liegt damit immer dann vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern für andere Zwecke benutzt werden, soweit es sich nicht um durch die Straßenbaubehörde veranlasste vorübergehende Einschränkungen des Gemeingebrauchs handelt.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

### § 3

#### Erlaubnis für Plakatwerbung aus Anlass vor Wahlen

- (1) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogenen Belange entgegenstehen.
- (2) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:
  1. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Plakatflächen bzw. vormontierten Werbeträgern der Stadt Klütz erfolgen, wobei sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1116) richtet. Dem Antragsteller werden 2 Quadratmeter Werbefläche je Standort zu gewiesen.
  2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
  3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3549) wird hingewiesen.
  4. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Bäume, Schilder) u. a. durch An-nageln ist unzulässig.
  5. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Klütz zu beantragen.
  6. Die Plakatwerbung ist innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
  7. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

### § 4

#### Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll spätestens 14 Tage vor der Ausübung der Sondernutzung eingehen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:
  1. den Ort,
  2. Art und Umfang und
  3. Dauer der Sondernutzung sowie
  4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung

- verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
  2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

## **§ 5**

### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.
- (2) Im Bereich der Stadt Klütz hat die Werbung für Veranstaltungen nur an den Ortseingängen (Lübecker Straße, Schloßstraße, Wismarsche Straße, Boltenhagener Straße) zu erfolgen. In den oben genannten Straßen dürfen je Veranstaltung und Straße maximal 2 Plakate durch den Veranstalter angebracht werden. Sonderregelungen sind im Einzelfall möglich.
- (3) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (4) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist ohne Gestattung durch die Stadt Klütz gestattet.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderlich Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).
- (7) Im Bereich der Stadt Klütz hat das Anbringen von Werbebanner in einer Größe von 0,5 m x 3,00 m nur an den Ortseingängen (Landesstraße von Boltenhagen kommend vor dem Kreisverkehr; Landesstraße vor Grevesmühlen kommend Einfahrt Schloßstraße) zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Klütz die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§7**

### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 8**

### **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend gewährt bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

## **§9**

### **Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Stadt Klütz kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.  
Die Stadt Klütz erhebt die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit ergibt aus der Anlage 2 der Satzung. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und die Zahlung ist vor Beginn der Sondernutzung nachzuweisen. Der Stadt Klütz sind zusätzlich entstehende Kosten auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Klütz für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Klütz freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Klütz die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Klütz bzw. des Amtes Klützer Winkel gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Klütz hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

## **§10**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgaben des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Stadt Klütz, nach § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern bzw. § 8 Abs. 2a Bundesfernstraßengesetz Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder -freiheit für die Sondernutzungen nicht berührt.

## **§11**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Abweichend von § 9 entsteht eine Gebührenschild nicht, soweit die Stadt Klütz auf Grundlage einer anderen Satzung eine Nutzungsentschädigung fordert
- (2) Die Gebührenschild entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der tatsächlichen Ausübung der Nutzung.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Die Gebühr ist bei auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren

Dauer und für auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnisse für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 31.03 eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366).
- (2) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sonderebene ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

## **§ 14 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung**

- (1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben:
  - a) für Bauteile und Vorbauten wie Vordächer, Sonnendächer/Markisen, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen sowie Kellerschächten und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an die öffentlichen Versorgungsleistungen dienen,
  - b) für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  - c) für die Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Wegebaukosten und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum,
  - d) für die Tätigkeit von politischen Parteien (Werbung vor öffentlichen Wahlen),
  - e) für Fernsprechkästen der Deutschen Telekom oder Briefkästen der Deutschen Post AG, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrplantaafeln für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien,
  - f) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen,
  - g) für das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Behältern für die Abfallbeseitigung- oder -verwertung (Müllgefäße, Altglas- und Altpapiercontainer u. ä.)

und Sperrmüllentsorgung im Rahmen der laut der Satzung des Landkreises zulässigen Zeiten.

- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Stadt Klütz eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

## **§ 15**

### **Gebührenbemessung**

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

## **§ 16**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer eine Gebührenermäßigung ein. Bei Bruchteilen von Wochen und Monaten wird eine Tagesgebühr als ein Sechstel der Wochengebühr bzw. ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.

## **§ 17**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Klütz die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

## **§ 18**

### **Bestehende Sondernutzung**

Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften ab dem Tage nach Bekanntmachung dieser Satzung.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) entgegen des § 2 eine öffentliche Verkehrsfläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 den Sondernutzung nicht rechtzeitig beantragt,

- c) eine der nach § 5 Abs. 1 und 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 - 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder unterhält,
- e) entgegen § 6 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- f) entgegen § 7 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, um den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15. März 2010 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung vom 22. November 2010 außer Kraft.

Klütz, den .....

(Siegel)

---

Guntram Jung  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

## Anlage 1

### **Verteilung der Wahlplakate in Stadt Klütz sowie deren Ortsteile:**

Stadt Klütz: Standorte für Großplakate

- Klütz- Kreuzungsbereich Wismarsche Straße/ Boltenhagener Straße auf der Grünfläche
- Klütz- Schloßstraße Parkplatz
- Klütz, Im Gewerbepark (Flur 5, Flurstück 100/6)
- Klütz, Ortseingang Lübecker Straße

Anlage 2

**zu § 9 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	100,00
2	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	200,00
3	Queraufgrabung der Fahrbahn	1.000,00
4	Längsaufgrabung in der Fahrbahn bis 50 Meter	1.000,00
5	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn bis 50 Meter	500,00
6	Längsaufgrabung in der in der Fahrbahn über 50 Meter	2.000,00
7	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn über 50 Meter	1.000,00

Anlage 3**zu § 15 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>	<b>Mindest- gebühr</b>
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen pro Quadratmeter jährlich)	50,00	50,00
2	Automaten für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück jährlich	50,00	16,00
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container)		
	Monatlich / m <sup>2</sup>	8,00	
	Wöchentlich / m <sup>2</sup>	2,00	
4	sonstige Gegenstände aller Art		
	je Quadratmeter täglich	1,00	
5	Schilder, Werbetafeln und Stellschilder		
	a) bis zu einer Größe von einem Quadratmeter täglich	1,00	
	b) je Werbebanner täglich	3,00	
6	Tannenbaumverkauf (Dauer zwei Wochen) je Quadratmeter täglich	1,00	
7	Tische, Stühle und Informationsstände Je Quadratmeter täglich	0,50	

**Synopse der  
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung**

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.  
Änderung durch WTU am 16.01.2019 in rot

<p><b><u>Lesefassung:</u></b> <b>Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung vom 15. März 2010</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neufassung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Klütz</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Räumlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt Klütz und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§1 Räumlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an <b>allen dem öffentlichen</b> Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt Klütz und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen.</p> <p>(2) <b>Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)).</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht</b></p> <p>(1) Jede Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen in der Stadt Klütz über den Gemeingebrauch gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Sondernutzung liegt damit immer dann vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern für andere Zwecke benutzt werden, soweit es sich nicht um durch die Straßenbaubehörde veranlasste vorübergehende Einschränkungen des Gemeingebrauchs</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht</b></p> <p>(1) Jede Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen in der Stadt Klütz über den Gemeingebrauch gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Sondernutzung liegt damit immer dann vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern für andere Zwecke benutzt werden, soweit es sich nicht um durch die Straßenbaubehörde veranlasste vorübergehende Einschränkungen des Gemeingebrauchs handelt.</p>

<p>handelt.</p> <p>(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.</p> <p>(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bestimmungen ausgeführt werden.</p>	<p>(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.</p> <p>(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bestimmungen ausgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erlaubnis für Plakatwerbung aus Anlass vor Wahlen</b></p> <p>Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Plakatflächen bzw. vormontierten Werbeträgern der Stadt Klütz erfolgen, wobei sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (ParteiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673) richtet. Dem Antragsteller werden 2 Quadratmeter Werbefläche je Standort zu gewiesen.</li> <li>2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven sowie an Bundesautobahnen.</li> <li>3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734) wird</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erlaubnis für Plakatwerbung aus Anlass vor Wahlen</b></p> <p>(1) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogenen Belange entgegenstehen.</p> <p>(2) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Plakatflächen bzw. vormontierten Werbeträgern der Stadt Klütz erfolgen, wobei sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1116) richtet. Dem Antragsteller werden 2 Quadratmeter Werbefläche je Standort zu gewiesen.</li> <li>2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven sowie an Bundesautobahnen.</li> <li>3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit</li> </ol>

<p>hingewiesen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.</li> <li>5. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Klütz zu beantragen.</li> <li>6. Die Plakatwerbung ist innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</li> <li>7. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.</li> </ol>	<p>Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl I. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Oktober 2017 (BGBl I. S. 3549) wird hingewiesen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.</li> <li>5. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Klütz zu beantragen.</li> <li>6. Die Plakatwerbung ist innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</li> <li>7. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§4</b> <b>Antrag auf Sondernutzungserlaubnis</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung eingehen.</li> <li>(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ort,</li> <li>2. Art und Umfang und</li> <li>3. Dauer der Sondernutzung, sowie</li> <li>4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.</li> </ol> <p>Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> </li> <li>(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erlaubnis Antrag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll <del>in der Regel</del> spätestens 14 Tage vor der <del>beabsichtigten</del> Ausübung der Sondernutzung eingehen.</li> <li>(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ort,</li> <li>2. Art und Umfang und</li> <li>3. Dauer der Sondernutzung sowie</li> <li>4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.</li> </ol> <p>Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> </li> <li>(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung</li> </ol> </li> </ol>

<p>und</p> <p>2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.</p> <p>(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und</li> <li>2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.</li> </ol>	<p>und</p> <p>2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.</p> <p>(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und</li> <li>2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sondernutzungserlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist. Im Bereich der Stadt Klütz hat die Werbung für Veranstaltungen nur an den Ortseingängen (Lübecker Straße, Schloßstraße, Wismarsche Straße, Boltenhagener Straße) zu erfolgen. In den oben genannten Straßen dürfen je Veranstaltung und Straße maximal 2 Plakate durch den Veranstalter angebracht werden. Sonderregelungen sind im Einzelfall möglich.</p> <p>(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.</p> <p>(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.</p> <p>(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist ohne Gestattung durch die Stadt Klütz gestattet.</p> <p>(5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderlich Ge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sondernutzungserlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist. <del>Im Bereich der Stadt Klütz hat die Werbung für Veranstaltungen nur an den Ortseingängen (Lübecker Straße, Schloßstraße, Wismarsche Straße, Boltenhagener Straße) zu erfolgen. In den oben genannten Straßen dürfen je Veranstaltung und Straße maximal 2 Plakate durch den Veranstalter angebracht werden. Sonderregelungen sind im Einzelfall möglich.</del></p> <p>(2) <del>Im Bereich der Stadt Klütz hat die Werbung für Veranstaltungen nur an den Ortseingängen (Lübecker Straße, Schloßstraße, Wismarsche Straße, Boltenhagener Straße) zu erfolgen. In den oben genannten Straßen dürfen je Veranstaltung und Straße maximal 2 Plakate durch den Veranstalter angebracht werden. Sonderregelungen sind im Einzelfall möglich.</del></p> <p>(3) <del>Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.</del></p> <p>(4) <del>Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.</del></p>

<p>nehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V) Pflichten des Erlaubnisnehmers</p>	<p>(5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist ohne Gestattung durch die Stadt Klütz gestattet.</p> <p>(6) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderlich Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V)</p> <p>(7) Im Bereich der Stadt Klütz hat das Anbringen von Werbebanner in einer Größe von 0,5 m x 3,00 m nur an den Ortseingängen (Landesstraße von Boltenhagen kommend vor dem Kreisverkehr; Landesstraße vor Grevesmühlen kommend Einfahrt Schloßstraße) zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Pflichten des Erlaubnisnehmers</b></p> <p>(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.</p> <p>(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.</p> <p>(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.</p> <p>(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Klütz die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Pflichten des Erlaubnisnehmers</b></p> <p>(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.</p> <p>(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.</p> <p>(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.</p> <p>(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Klütz die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.</p>

<p>(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p>	<p>(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b>Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis</b></p> <p>(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu reinigen.</p> <p>(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b>Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis</b></p> <p>(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu reinigen.</p> <p>(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.</p>

**§ 8**  
**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend gewährt bietet, dass die Beschädigung aus seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet der in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogenen Belange entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die

**§ 8**  
**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend gewährt bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet der in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) ~~In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogenen Belange entgegenstehen.~~
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Hand-

Handlung untersagen wird.	lung untersagen wird.
<p style="text-align: center;"><b>§9</b> <b>Haftung und Sicherheiten</b></p> <p>(1) Die Stadt Klütz kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Klütz erhebt die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit ergibt aus der Anlage 2 der Satzung. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und die Zahlung ist vor Beginn der Sondernutzung nachzuweisen. Der Stadt Klütz sind zusätzlich entstehende Kosten auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.</p> <p>(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Klütz für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Klütz freizustellen.</p> <p>(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Klütz die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Klütz bzw. des Amtes Klützer Winkel gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Klütz hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§9</b> <b>Haftung und Sicherheiten</b></p> <p>(1) Die Stadt Klütz kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Klütz erhebt die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit ergibt aus der Anlage 2 der Satzung. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und die Zahlung ist vor Beginn der Sondernutzung nachzuweisen. Der Stadt Klütz sind zusätzlich entstehende Kosten auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.</p> <p>(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Klütz für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Klütz freizustellen.</p> <p>(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Klütz die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Klütz bzw. des Amtes Klützer Winkel gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Klütz hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.</p>

**§ 10  
Sondernutzungsgebühren**

Sondernutzungsgebühren werden für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Klütz stehen, nach Maßgabe dieser Satzung und deren Anlage (Gebührenverzeichnis) erhoben.

**§ 10  
Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgaben des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Stadt Klütz, nach § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern bzw. § 8 Abs. 2a Bundesfernstraßengesetz Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder -freiheit für die Sondernutzungen nicht berührt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Gegenstand, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</b></p> <p>(1) Abweichend von § 9 entsteht eine Gebührenschuld nicht, soweit die Stadt Klütz auf Grundlage einer anderen Satzung eine Nutzungsent-schädigung fordert.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungs-erlaubnis. Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaub-nis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der tatsächlichen Ausübung,</p> <p>(3) Die Gebühr ist am ersten Tag des Zeitraumes fällig, für den der An-trag auf Sondernutzung gestellt wurde oder hätte gestellt werden müssen. Sie ist bei auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren Dau-er zu entrichten, für auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnisse für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjah-re jeweils am 31. März</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Abweichend von § 9 entsteht eine Gebührenschuld nicht, soweit die Stadt Klütz auf Grundlage einer anderen Satzung eine Nutzungsent-schädigung fordert</p> <p>(2) Die Gebührenschuld entsteht:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der tatsächlichen Aus-übung der Nutzung.</p> <p>(3) <del>Die Gebühr ist am ersten Tag des Zeitraumes fällig, für den der An-trag auf Sondernutzung gestellt wurde oder hätte gestellt werden müssen.</del> Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbe-scheides an den Gebührenschuldner fällig. Die Gebühr ist bei auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren Dauer zu entrichten und für auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnisse für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 31.03 zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Antragsteller und</li> <li>2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Antragsteller,</li> <li>2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,</li> <li>3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis</b></p> <p>(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beab-sichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforder-lich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Straßenver-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis</b></p> <p>(1) <del>Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beab-sichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforder-lich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Straßenver-</del></p>

<p>kehrsbehörde, zu beantragen.</p> <p>(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366).</p> <p>(3) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondergenehmigung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.</p>	<p><del>kehrsbehörde, zu beantragen.</del></p> <p>(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (<del>Versammlungsgesetz</del>) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366).</p> <p>(3) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondergenehmigung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Gebührenbefreiung</b></p> <p>Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Bauteile und Vorbauten wie Vordächer, Sonnendächer/Markisen, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen sowie Kellerschächten und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an die öffentlichen Versorgungsleistungen dienen; Die einmalige Gebühr wird im Genehmigungsverfahren erhoben,</li> <li>b) für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,</li> <li>c) für die Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Wegebaukosten und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum,</li> <li>d) für die Tätigkeit von politischen Parteien (Werbung vor öffentlichen Wahlen),</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung</b></p> <p>(1) <del>Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Bauteile und Vorbauten wie Vordächer, Sonnendächer/Markisen, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen sowie Kellerschächten und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an die öffentlichen Versorgungsleistungen dienen <del>Die einmalige Gebühr wird im Genehmigungsverfahren erhoben,</del></li> <li>b) für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,</li> <li>c) für die Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Wegebaukosten und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum,</li> <li>d) für die Tätigkeit von politischen Parteien (Werbung vor öffentlichen Wahlen),</li> </ol>

<p>e) für Fernsprechhäuschen der Deutschen Telekom oder Briefkästen der Deutschen Post AG, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrplantafern für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien,</p> <p>f) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen,</p> <p>g) für das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Behältern für die Abfallbeseitigung- oder -Verwertung (Müllgefäße, Altglas- und Altpapiercontainer u. ä.) und Sperrmüllentsorgung im Rahmen der laut Satzung des Landkreises zulässigen Zeiten.</p>	<p>e) für Fernsprechhäuschen der Deutschen Telekom oder Briefkästen der Deutschen Post AG, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrplantafern für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien,</p> <p>f) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen,</p> <p>g) für das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Behältern für die Abfallbeseitigung- oder -Verwertung (Müllgefäße, Altglas- und Altpapiercontainer u. ä.) und Sperrmüllentsorgung im Rahmen der laut der Satzung des Landkreises zulässigen Zeiten.</p> <p>(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Stadt Klütz eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Gebührenbemessung</b></p> <p>Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Gebührenbemessung</b></p> <p>Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Gebührenberechnung</b></p> <p>(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.</p> <p>(2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer eine Gebührenkürzung ein. Bei Bruchteilen von Wochen und Monaten wird eine Tagesgebühr als ein Sechstel der Wochengebühr bzw. ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Gebührenberechnung</b></p> <p>(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.</p> <p>(2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer eine Gebührenkürzung ein. Bei Bruchteilen von Wochen und Monaten wird eine Tagesgebühr als ein Sechstel der Wochengebühr bzw. ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Wird eine Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.</p> <p>(2) Widerruft die Stadt Klütz die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Wird eine Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.</p> <p>(2) Widerruft die Stadt Klütz die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bestehende Sondernutzung</b></p> <p>Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften ab dem Tage nach Bekanntmachung dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bestehende Sondernutzung</b></p> <p>Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften ab dem Tage nach Bekanntmachung dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,</li> <li>b) eine der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,</li> <li>c) entgegen § 6 Abs. 1-3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder unterhält,</li> <li>d) entgegen § 6 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,</li> <li>e) entgegen § 7 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, um den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.</li> </ul> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geld-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) entgegen des § 2 eine öffentliche Verkehrsfläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,</li> <li>b) entgegen § 4 Abs. 1 den Sondernutzung nicht rechtzeitig beantragt,</li> <li>c) eine der nach § 5 Abs. 1 und 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,</li> <li>d) entgegen § 6 Abs. 1-3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder unterhält,</li> <li>e) entgegen § 6 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,</li> <li>f) entgegen § 7 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, um den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht</li> </ul>

<p>buße geahndet werden. (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 13.07.2009 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15. März 2010 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung vom 22. November 2010 außer Kraft.</p>
<p>Anlage 1 Verteilung der Wahlplakate in der Stadt Klütz sowie deren Ortsteile: Stadt Klütz: Standorte für Großplakate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klütz- Lübecker Straße - Höhe Bushaltestelle</li> <li>- Klütz- Kreuzungsbereich Wismarsche Straße / Boltenhagener Straße auf der Grünfläche</li> <li>- Klütz- Schloßstraße Parkplatz</li> </ul>	<p>Anlage 1 <b>Verteilung der Wahlplakate in Stadt Klütz sowie deren Ortsteile:</b> Stadt Klütz: Standorte für Großplakate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>Klütz-Lübecker Straße-Höhe Bushaltestelle</del></li> <li>- Klütz- Kreuzungsbereich Wismarsche Straße/ Boltenhagener Straße auf der Grünfläche</li> <li>- Klütz- Schloßstraße Parkplatz</li> <li>- <b>Klütz, Ortseingang Lübecker Straße</b></li> </ul>

**Anlage 2  
zu § 9 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen  
Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	Mindest- gebühr in Euro
1	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	100,00	
2	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	200,00	
3	Queraufgrabung der Fahrbahn	1000,00	
4	Längsaufgrabung in der Fahrbahn bis 50 Meter	1000,00	
5	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn bis 50 Meter	500,00	
6	Längsaufgrabung in der in der Fahrbahn über 50 Meter	2000,00	
7	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn über 50 Meter	1000,00	

**Anlage 2  
zu § 9 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Stra-  
ßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	100,00
2	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	200,00
3	Queraufgrabung der Fahrbahn	1000,00
4	Längsaufgrabung in der Fahrbahn bis 50 Meter	1000,00
5	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn bis 50 Meter	500,00
6	Längsaufgrabung in der in der Fahrbahn über 50 Meter	2000,00
7	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn über 50 Meter	1000,00

Anlage 3

**zu § 15 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen pro Quadratmeter jährlich)	50,00	50,00
2	Automaten für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück jährlich	50,00	16,00
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container)		
	Monatlich/ m <sup>2</sup>	8,00	
	Wöchentlich/m <sup>2</sup>	2,00	
4	sonstige Gegenstände aller Art		
	je Quadratmeter täglich	1,00	
5	Schilder, Werbetafeln und Stellschilder		
	a) bis zu einer Größe von einem Quadratmeter täglich	1,00	
		26,00	
6	Tannenbaumverkauf (Dauer zwei Wochen) je Quadratmeter täglich	1,00	
7	Tische, Stühle und Informationsstände je Quadratmeter täglich	0,50	

Anlage 3

**zu § 15 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Klütz**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen pro Quadratmeter jährlich)	50,00	50,00
2	Automaten für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück jährlich	50,00	16,00
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container)		
	Monatlich/ m <sup>2</sup>	8,00	
	Wöchentlich/m <sup>2</sup>	2,00	
4	sonstige Gegenstände aller Art		
	je Quadratmeter täglich	1,00	
5	Schilder, Werbetafeln und Stellschilder		
	a) bis zu einer Größe von einem Quadratmeter täglich	1,00	
	<b>b) je Werbebanner täglich</b>	<b>3,00</b>	
6	Tannenbaumverkauf (Dauer zwei Wochen) je Quadratmeter täglich	1,00	
7	Tische, Stühle und Informationsstände Je Quadratmeter täglich	0,50	